



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation

Vom 8. Dezember 2020

Gemäß § 6 Satz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das folgende Mindestgehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 6 BeschV für das Jahr 2021 bekannt:

Das Mindestgehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV beträgt nach § 6 Satz 1 BeschV 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2021 in Höhe von jährlich 51 120 Euro.

Berlin, den 8. Dezember 2020

M 3 – 21002/87#2

Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag
Conradt
